

# Schwanger vor Dienstantritt

**Beitrag von „Quittengelee“ vom 17. Juni 2025 16:48**

Nein, das geht nicht problemlos. Die Diagnosekriterien schließen anhaltende Beschwerden über den 6. Monat nach dem Ereignis aus.

Zitat von Ragnar Danneskjøeld

...

Und was die Anpassungsstörungen betrifft: die können per Attest verlängert werden.  
Geht problemlos. Warum ich das weiß? Weil ich mit den Fällen als Personalrat vertraut war.

- Eine identifizierbare psychosoziale Belastung, die nicht außergewöhnlich oder katastrophal ist. ↗
- Der Beginn der Symptome muss innerhalb eines Monats nach dem auslösenden Ereignis oder der Belastung erfolgen. ↗

B. Symptome: ↗

- Die Symptome und Verhaltensstörungen müssen wie bei affektiven Störungen (F3), Störungen des Kapitels F4 (neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen) oder Störungen des Sozialverhaltens (F91) sein.

Wenn du das Einbringen sachlicher Argumente für "Stöckchen" hältst, dann spring doch selbst nicht drüber. Solange du antwortest, weil du meinst, es besser zu wissen, kannst du es dir sparen, mir irgendwas zu unterstellen.